



## Schulinterne Vereinbarung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### I. Zielsetzung

- a) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz aller Personen der Schulgemeinschaft.<sup>1</sup>
- b) Erziehungsmaßnahmen sind als Erziehungshilfen und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang einer zugewandten Erziehung zu verstehen, die Fehlverhalten nicht ignoriert oder bagatellisiert, sondern bewusst und gezielt darauf eingeht; sie dürfen nicht als Strafe gemeint sein oder erlebt werden. Vielmehr sind sie ein Mittel der pädagogischen Einflussnahme, die Einsicht über das Fehlverhalten sowie eine entsprechende Verhaltensänderung herbeiführen will.
- c) Ordnungsmaßnahmen sind als Grenzziehungen bei andauerndem oder/und schwerwiegendem Fehlverhalten zu verstehen. Hier wird ausdrücklich das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Gemeinsam sprechen sich Elternhaus und Schule ab, um das Kind bzw. die/den Jugendliche/n im Lernprozess bei der Auseinandersetzung mit Regeln und Sozialverhalten zu begleiten. Eine Verschriftlichung von Absprachen und Maßnahmen hilft bei der konsequenten Umsetzung. Individuelle Verabredungen von Feedback-Terminen ergänzen die Maßnahme und bieten die Möglichkeit zur Reflexion.

### II. Schulinterne Vereinbarungen

1. Der Katalog von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen<sup>2</sup> beinhaltet keine bindende Reihenfolge. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen in jedem Einzelfall individuell angemessen und verhältnismäßig sein.
2. Erzieherische Maßnahmen (wie z. B. das erzieherische Gespräch, die Nacharbeit unter Aufsicht, die schriftliche Missbilligung etc.) können von jeder Fachlehrkraft angewendet werden und bedürfen nicht der Genehmigung durch die Schul-, Stufen- oder Klassenleitung. Schriftliche Missbilligungen (Tadel)<sup>3</sup> werden auf der Basis eines kollegialen Gesprächs mit der Klassenleitung erteilt. Die Stufenleitung wird darüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
3. Bei Wiederholung oder Häufung von Fehlverhalten können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zusammengefasst werden, um angemessene Reaktionen mit Blick auf das Gesamtverhalten zu ermöglichen.
4. Erzieherische Maßnahmen sollen zeitnah (spätestens nach einer Woche) erteilt werden. So stellen sie am ehesten eine für Schülerinnen und Schüler nachvollziehbare Reaktion auf ihr Fehlverhalten dar.  
Die Eltern werden nach Ermessen der Lehrkraft über das Fehlverhalten informiert. Diese Informationsweitergabe an die Eltern wird dokumentiert.  
Gegebenenfalls wird zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Th. Böhm. *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule. Schulrechtlicher Leitfadens*. 2011.

<sup>2</sup> Vgl. „Erläuterung der rechtlichen Vorgaben nach §53 Schulgesetz NRW“.

<sup>3</sup> Der „Tadel“ entspricht der schriftlichen Missbilligung nach § 53 (2) Schulgesetz NRW.



5. Begleitend zu den erzieherischen Maßnahmen kann den Eltern bei Bedarf empfohlen werden, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungslehrkräfte am FCG oder der Schulsozialpädagoge werden bei Bedarf einbezogen.
6. Um einen Klärungsprozess in komplexen Konfliktsituationen zu ermöglichen, kann eine Beratungskonferenz einberufen werden, bestehend aus Mitgliedern der Schulleitung, der Jahrgangsstufenleitung, der Klassenleitung, dem Schul-sozialpädagogen oder einer Beratungslehrkraft sowie den Elternvertretern der Klasse. Auf Wunsch des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin kann in Klasse 5 / 6 eine Vertrauensperson aus dem Schülerkreis bzw. ab Klasse 7 ein Klassensprecher oder eine Klassensprecherin hinzugezogen werden.
7. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung nach Stellungnahme durch die Klassen- oder die Jahrgangsstufenleitung sowie nach Anhörung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und ihrer / seiner Erziehungsberechtigten. Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.
8. Wenn trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen des schulinternen Erziehungs- und Beratungskonzepts keine Verbesserung des Fehlverhaltens erzielt werden kann, kann die Teilkonferenz, bestehend aus der Schulleitung, der Jahrgangsstufenleitung, der Klassenleitung sowie einer Beratungslehrkraft und weiterer Lehrkräfte über den Schulausschluss des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin entscheiden. Auf Wunsch des Schülers bzw. der Schülerin sowie der Eltern können zudem jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Eltern- sowie der Schülervertretung beratend an der Sitzung teilnehmen. Vor Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Dazu kann der Schüler bzw. die Schülerin eine weitere Vertrauensperson aus der Schulgemeinde hinzuziehen. Die Teilkonferenz kann einen Schulausschluss androhen oder beschließen, je nach gemeinsamer Einschätzung des Einzelfalls. Wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint, kann eine Kündigung des Schulvertrages herbeigeführt werden.